Städtisches
Lindengymnasium
Gummersbach

Leitfaden Nachteilsausgleich

1. Die Grundidee des Nachteilsausgleichs

Mit § 1 des Schulgesetzes vom 15. Februar 2005 haben alle Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen Anspruch auf eine ihren Stärken und Begabungen sowie auch den persönlichen Bedarfen entsprechende individuelle Förderung. Dies gilt an allen Schulformen und Lernorten für alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig davon, ob eine Behinderung, chronische Erkrankung oder ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vorliegt. D.h. auch Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und/oder Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erhalten zunächst eine ihren Bedarfen entsprechende individuelle Förderung. Sollte eine Schülerin/ein Schüler aufgrund einer Behinderung oder des Bedarfes an sonderpädagogischer Unterstützung ihre/seine Leistungen nicht begabungsgemäß erbringen können, erhalten sie einen darüber hinausgehenden Nachteilsausgleich.

2. Was ist überhaupt ein Nachteilsausgleich?

Ein Nachteilsausgleich soll im Sinne einer Kompensation des mit besonderen Schwierigkeiten, einer Behinderung und/oder einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung verbundenen Nachteils dienen. Dabei ist der individuellen Benachteiligung angemessen Rechnung zu tragen, ohne dass das Anspruchsniveau der Leistungsanforderungen und damit der Anspruch an die Qualität des Ergebnisses geringer bemessen werden. Art und Umfang von Nachteilsausgleichen sind so auszurichten, dass die in der Behinderung begründete Benachteiligung ausgeglichen und dem Grundsatz der Kompensation behinderungsbedingter Nachteile möglichst vollständig entsprochen wird.
Trotz individuellen Nachteilsausgleichs gilt prinzipiell der Grundsatz der Gleichbehandlung.

3. Wer hat Anspruch auf einen Nachteilsausgleich?

Diese Frage lässt sich mithilfe des Schulgesetzes, der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie entsprechender Erlasse beantworten.
Grundsätzlich betrifft dies SchülerInnen, die aufgrund unterschiedlicher Umstände temporär oder dauerhaft geringere Leistungen erbringen können, die ihren eigentlichen Begabungen nicht entsprechen. Dies sind im Einzelnen …

- SchülerInnen mit anerkanntem sonderpädagogischem Förderbedarf und zielgleichem Abschlussbestreben,
- SchülerInnen mit einer medizinisch diagnostizierten chronischen Erkrankung,
- SchülerInnen mit einer Behinderung,
- SchülerInnen, die nach einem Unfall oder einer Erkrankung temporär beeinträchtigt sind,
- SchülerInnen mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und der Rechtschreibung (in der Unterstufe, unter bestimmten Bedingungen auch in der Mittelstufe).

4. Wer beantragt einen Nachteilsausgleich?

Die Gewährung von Nachteilsausgleichen wird durch die Erziehungsberechtigten oder (z.B. bei Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten) durch eine Lehrkraft der Schule bei der Schulleitung beantragt. Wichtig: Die Schule entscheidet nach gründlicher Prüfung, ob und in welcher Form ein Nachteilsausgleich umgesetzt wird.

5. Wie ist die weitere Vorgehensweise?

Sollten Eltern oder KollegInnen für eine Schülerin/einen Schüler einen Nachteilsausgleich beantragen wollen, geht dieses Anliegen zunächst an den zuständigen Ansprechpartner, der über das weitere Vorgehen informiert und berät.

Ansprechpartner:

- Bei anerkanntem sonderpädagogischem Förderbedarf und zielgleichem Abschlussbestreben
  → **Frau Bosbach**

- Bei einer medizinisch diagnostizierten chronischen Erkrankung
  → **Klassenlehrerteam oder Unter- bzw. Mittelstufenkoordinatoren**

- Bei einer Behinderung
  → **Klassenlehrerteam oder Unter- bzw. Mittelstufenkoordinatoren**

- Bei SchülerInnen, die nach einem Unfall oder einer Erkrankung temporär beeinträchtigt sind
  → **Klassenlehrerteam oder Unter- bzw. Mittelstufenkoordinatoren**

- Bei besonderen Schwierigkeiten im Lesen und der Rechtschreibung
  → **Frau Kluge**

6. Gesetzliche Regelungen zum Nachteilsausgleich in NRW

§ 2 Absatz 9 Schulgesetz NRW zuletzt geändert am 13. November 2012:
Schülerinnen und Schüler mit Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen werden besonders gefördert, um ihnen durch individuelle Hilfen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.

§ 6 Absatz 9 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I zuletzt geändert am 2. November 2012 [einschließlich der Verwaltungsvorschriften zur APO-S I gemäß RdErl. d. MSW vom 11. Juni 2013]:
Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

Verwaltungsvorschrift 6.9 zu Absatz 9
6.9.1 In zentralen Prüfungen dürfen Vorbereitungs- und Prüfungszeiten nur dann verlängert werden, wenn diese Form des Nachteilsausgleichs auch in der bisherigen Förderpraxis für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler entsprechend dokumentiert worden ist. Das gilt auch für die Zulassung sonstiger Ausnahmen vom Prüfungsverfahren.